

VOLKSABSTIMMUNG VOM 14. JUNI 2026

BOTSCHAFT DES GEMEINDERATES
Politische Gemeinde Eschlikon

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG



Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Wichtigste Änderungen	4
Die Synopse	5
Abstimmungsantrag	8
Gemeindeordnung	9

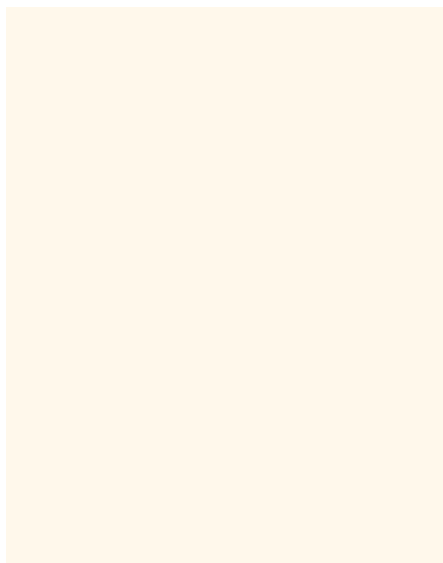
Unterlagen

Sämtliche Unterlagen zur Teilrevision Gemeindeordnung stehen zur Ansicht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

www.eschlikon.ch / Gemeinde / Politik
/ Teilrevision Gemeindeordnung



Notizen



Ausgangslage und Revisionsgründe

Die Gemeindeordnung ergänzt das kantonale Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Politischen Gemeinden autonom geregelt werden können. Sie legt die wichtigsten Kompetenzen und Handlungsgrundsätze der Organe, Behörden und der Verwaltung fest.

Mit dieser Botschaft unterbreitet Ihnen der Gemeinderat eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Die heute gültige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2021. Damals wurde die Gemeindeordnung einer Totalrevision unterzogen, zu welcher die Stimmberechtigten an der Volksabstimmung vom 15. März 2021 die Zustimmung erteilt hatten.

Die Anpassungen im Jahre 2021 standen vor allem in Zusammenhang mit einer Behörden- und Verwaltungsreorganisation. Der Gemeinderat (weiterhin die Exekutive der Gemeinde) bildet das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Im Zuge der Reorganisation wurden die Ressortverantwortungen im Gemeinderat abgeschafft.

Die neu eingesetzte Geschäftsleitung mit den Abteilungen Einwohner- und Behördendienste, Technische Werke, Bau und Umwelt, Gesellschaft sowie Finanzen und Steuern bildet die operative Ebene der Organisation und stellt mit ihren Mitarbeitenden das Tagesgeschäft sicher. Zudem amtiert der Gemeindegemeinschafter als Verwaltungsleiter und ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.

Nach einer allfälligen Zustimmung zur teilrevidierten Gemeindeordnung wird diese per 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt. Des Weiteren werden das Organisationsreglement, welches dem fakultativen Referendum untersteht, sowie die Kompetenzordnung noch angepasst. Dies wird in der ersten Hälfte des Jahres 2027 der Fall sein. Die Änderungen darin werden ebenfalls den Erfahrungen der vergangenen Jahre Rechnung tragen, bzw. lehnen sich an die Anpassungen in der teilrevidierten Gemeindeordnung an.

Wichtigste Änderungen

Die zurzeit gültige Gemeindeordnung ist seit dem Jahr 2021 in Kraft. Der Gemeinderat bildet als Exekutive der Gemeinde die strategische Ebene und stellt für die künftige Entwicklung der Gemeinde die Weichen. Er ist zudem oberstes Führungsorgan der Gemeinde und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung. Die Gemeinderatsmitglieder stehen keinem Ressort mehr vor.

Die Geschäftsleitung mit den Abteilungen Einwohner- und Behördendienst, Technische Werke, Bau und Umwelt, Gesellschaft sowie Finanzen und Steuern bildet die operative Ebene der Organisation und stellt mit ihren Mitarbeitenden das Tagesgeschäft sicher. Zudem amtiert der Gemeindegeschreiber als Verwaltungsleiter und ist Vorsitzender der Geschäftsleitung.

Wieso bereits wieder eine Anpassung?

Die aktuell gültige Gemeindeordnung bzw. die Organisation hat sich seit ihrer Einführung bewährt und etabliert. Durch den Wegfall der Ressorts im Gemeinderat und die Stärkung der Verwaltung in Verantwortung und Kompetenzen, hat sich das Aufgabenportfolio des Gemeinderates verändert. Der Gemeinderat hat sich deshalb in einem aufwändigen Prozess eingehend mit

der Frage auseinandergesetzt, ob weiterhin sieben Mitglieder im Gremium notwendig sind. Dazu hat der Gemeinderat die Meinungen der Ortsparteien eingeholt und sich mit der Geschäftsleitung ausgetauscht.

Gemeinderat neu mit fünf Mitgliedern

Nach Einschätzung des Gemeinderates und aufgrund dieser wertvollen Rückmeldungen ist es vertretbar, dass der Gemeinderat ab 1. Juni 2027 aus noch fünf statt bisher sieben Mitgliedern bestehen soll (Gemeindepräsidium sowie vier weitere Mitglieder des Gemeinderates).

Diverse Gründe sprechen dafür:

- Verändertes Aufgabenportfolio im Gemeinderat
- klarere Abgrenzungen zwischen strategischer und operativer Ebene
- Angleichung an die Volksschulgemeinde
- Kosteneinsparungen
- Konsequente Umsetzung der Organisation mit Geschäftsleitungsmodell

Verzicht auf Rechnungsgemeinde

Ebenfalls intensiv Gedanken gemacht hat sich der Gemeinderat darüber, ob an der Gemeindeversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung festgehalten werden soll. In den vergangenen

Jahren hat sich mehr und mehr gezeigt, dass das Interesse an der «Rechnungsgemeinde» seitens der stimmberechtigten Bevölkerung schwindet. Des Weiteren verzichtet die Volksschulgemeinde Eschlikon seit der Einführung ihrer neuen Schulgemeindeordnung bereits auf die Durchführung der genannten Gemeindeversammlung und lässt über die Jahresrechnung an der Urne abstimmen.

Es scheint daher aus Sicht des Gemeinderates ein logischer Schritt, dass die Politische Gemeinde Eschlikon ebenfalls auf die Durchführung der Gemeindeversammlung zur Abnahme der

Jahresrechnung verzichtet und über dieses Geschäft an der Urne abstimmen lässt. An der Durchführung der Gemeindeversammlung zur Abnahme des Budgets und Festlegung des Steuerfusses wird festgehalten.

Weitere Änderungen

Des Weiteren wurden Anpassungen in der Gemeindeordnung im redaktionellen Bereich nötig, zum Beispiel aufgrund angepasster Gesetze (Beispiel: Einführung Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau). Alle Änderungen, welche die Teilrevision der Gemeindeordnung betreffen, ersehen Sie nachfolgend:

Die Synopse

Artikel	Aktuelle Fassung (GO 2021)	Revidierte Fassung (GO 2027)
Art. 1, 5, 6, 7, 12, 15, 16, 26, 30	Gesetzesverweise ohne einheitliche Zitierweise	Redaktionelle Anpassungen betreffend Gesetzesverweise und Zitierweise
Art. 6 Abs. 2	Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	Der Gemeinderat und die Behörden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (ÖffG; RB 170.6).
Art. 10 Abs. 1	Urnengeschäfte Ziff. 1–5 gemäss Gemeindeordnung 2021.	Ergänzung um Ziff. 6 Beitrags- und Gebührenordnung und Ziff. 7 Genehmigung der Jahresrechnung.
Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3	Genehmigung der Jahresrechnung durch Gemeindeversammlung.	Ziffer gestrichen. Genehmigung der Jahresrechnung neu an der Urne gemäss Art. 10 Ziff. 7.

Artikel	Aktuelle Fassung (GO 2021)	Revidierte Fassung (GO 2027)
Kapitel V	Keine Untergliederung innerhalb des Kapitels Weitere Organe.	Neue redaktionelle Gliederung mit Zwischenüberschriften: V.1 Gemeinderat, V.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission, V.3 Wahlbüro.
Art. 17 Abs. 1	Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde.	Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde und führt diese.
Art. 17 Abs. 2	Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
Art. 26 Abs. 1	Der Gemeinderat setzt folgende Behörden ein: Behörde für Flurklagen (Flurkommission vgl. § 1 des Gesetzes über Flur und Garten); Sozialhilfebehörde; Behörde für Hochbau; Schlichtungsbehörde für das Mietwesen.	Der Gemeinderat setzt folgende vorgeschriebene ständige Behörden ein: 1. Flurkommission gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Flur und Garten (FG; RB 913.1); 2. Sozialhilfebehörde gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 850.1); 3. Schlichtungsbehörde für das Mietwesen gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1). Kommentar: Weitere Behörden und Kommissionen wie die Baubehörde werden gemäss Art. 26 Abs. 2 eingesetzt und im Organisationsreglement geregelt.
Bisher: Art. 26 Abs. 2 und 3 Neu: Art. 26 Abs. 2 bis 6	2 Der Gemeinderat wählt deren Mitglieder. 3 Für jede Behörde erlässt der Gemeinderat ein Reglement, in dem die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Behörde festgeschrieben werden.	2 Der Gemeinderat kann, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben weitere Behörden, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. 3 Der Gemeinderat kann Behörden und Kommissionen mit Entscheidbefugnis einsetzen. Diese handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten. Eine Weiterübertragung der Entscheidbefugnis ist ausgeschlossen. 4 Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Beauftragte ohne Entscheidbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben einsetzen. 5 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und bestimmt den Vorsitz. Er kann Mitglieder sowie Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen. 6 Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Berichterstattung der von ihm eingesetzten Behörden, Kommissionen und Beauftragten in einem Reglement.

Artikel Aktuelle Fassung (GO 2021)

Bisher:
Art. 29
Abs. 1
bis 3

Neu:
Art. 29
Abs. 1

1 Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Gemeindegeschreiber. Er führt den Vorsitz der Geschäftsleitung. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Organisationsreglement festgelegt.

2 In der Funktion des Gemeindegeschreibers nimmt er an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Dem Gemeindegeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er protokolliert die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates.
2. Er führt den Schriftverkehr des Gemeinderates und unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung vom Gemeinderat nicht delegiert wurde.

Art. 31 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 2. Juli 2002 ab.

Revidierte Fassung (GO 2027)

1 Der Gemeindegeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ab.

Planungsbericht

Der vorliegende Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat verabschiedet und zur Vorprüfung an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV)

des Kantons Thurgau eingereicht. Anfang März 2026 hat das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) den vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

Weiteres Vorgehen

Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau durch den Gemeinderat auf den 1. Juni 2027 in Kraft gesetzt. Nach Annahme der teilrevidierten Gemeindeordnung wird der Gemeinderat ein neues Organisationsreglement für den Gemeinderat und die Verwaltung er-

lassen. Dieses untersteht dem fakultativen Referendum. Die teilrevidierte Gemeindeordnung bildet bereits die Grundlage für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom 29. November 2026. Für die Legislaturperiode 2027 bis 2031 sind das Gemeindepräsidium sowie vier weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen.

Abstimmungsantrag

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der teilrevidierten Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschlikon annehmen?

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Begriff	Art. 1	1	Die Gemeinde Eschlikon, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine Politische Gemeinde gemäss §§ 57 ff der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101).
		2	Die Gemeindegrenzen gemäss der amtlichen Vermessung beschreiben das Gebiet der Gemeinde.
		3	Die Gemeinde besorgt innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.
Aufgaben	Art. 2	1	Die Gemeinde wahrt die öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.
		2	Darüber hinaus erfüllt sie die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
		3	Wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden, öffentlichen oder privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen und sich an Unternehmen beteiligen.
		4	Die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. Die Förderung der Gesundheit und der sozialen Sicherheit2. Die Förderung des dörflichen Zusammenlebens3. Die Förderung des sorgsamen Umgangs mit der Umwelt4. Die Pflege der Infrastruktur5. Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung6. Die Förderung des kulturellen Schaffens
		5	Die Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde Eschlikon ist prioritär.

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für sämtliche Geschlechter.

II. Organisation

Organe	Art. 3	Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Stimmberechtigten als oberstes Organ2. Der Gemeinderat3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission4. Das Wahlbüro
Amts-dauer	Art. 4	Die Amtsdauer der gewählten Organe gemäss Art. 3 lit. 2 bis 4 beträgt vier Jahre.
Unverein-barkeit und Ausstand	Art. 5	<ol style="list-style-type: none">1 Es gelten die Regeln der Unvereinbarkeit und des Verwandten-ausschlusses gemäss §§ 29 und 30 der Kantonsverfassung (KV; RB 101).2 Es gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).
Öffentlich-keitsprinzip	Art. 6	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat informiert regelmässig über seine eigene Tätigkeit sowie die Angelegenheiten von Verwaltung und Behörden.2 Der Gemeinderat und die Behörden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau ÖffG; RB 170.6).3 Für die Mitglieder der Organe, Behörden sowie für die Mitarbeitenden der Verwaltung gilt das Amtsgeheimnis gemäss § 76 der Verordnung des Regierungsrates über Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112).

III. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht	Art. 7	<ol style="list-style-type: none">1 Das Stimm- und Wahlrecht ist in § 18 der Kantonsverfassung geregelt (KV; RB 101).2 In der Gemeinde wohnhafte, schweizerische Jugendliche ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken.3 In der Gemeinde wohnhafte, niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken.
Ausübung der Politischen Rechte	Art. 8	Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeinde-versammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

III. Politische Rechte

Wahlen an der Urne	Art. 9	<ol style="list-style-type: none">1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:<ol style="list-style-type: none">1. Den Gemeindepräsidenten2. Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates3. Die Mitglieder des Wahlbüros4. Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission2 Die Wahlen gemäss lit. 3 bis 4 können in stiller Wahl erfolgen.3 Die stille Wahl ist erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlganges verlangen.
Abstimmungen an der Urne	Art. 10	<ol style="list-style-type: none">1 An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über folgende Geschäfte:<ol style="list-style-type: none">1. Änderungen am Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen2. Die Gemeindeordnung3. Das Baureglement und den Zonenplan (Rahmennutzungsplan)4. Neue Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken;5. Jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben von mehr als 100'000 Franken.6. Beitrags- und Gebührenordnung7. Genehmigung der Jahresrechnung2 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann auch über Geschäfte gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.
Fakultatives Referendum	Art. 11	<p>Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, ist über folgende Beschlüsse des Gemeinderates an der Urne zu befinden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beschlüsse über nicht budgetierte, neue Ausgaben über 100'000 Franken.2. Beschlüsse über nicht budgetierte, neue und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 25'000 Franken.3. Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen.
Initiative	Art. 12	<ol style="list-style-type: none">1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.3 Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag oder einem Gegenvorschlag den Stimmberechtigten an der Urne zum Entscheid zu unterbreiten.4 Es gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und im Gesetz über Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) sinngemäss.

IV. Gemeindeversammlung

Befugnisse	Art. 13	1 Den Stimmberechtigten stehen an der Gemeindeversammlung folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Steuerfusses2. Genehmigung des Budgets3. Beschlüsse über neue Ausgaben ausserhalb des Budgets über 250'000 Franken4. Beschlüsse über neue und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets über 50'000 Franken
Einladung	Art. 14	1 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung. <ol style="list-style-type: none">2 Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben.3 Die Stimmrechtsausweise werden rechtzeitig vor der Versammlung verschickt.
Ablauf	Art. 15	1 Der Ablauf der Versammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz §§ 5 ff und dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht §§ 65 ff (StWG; RB 161.1). <ol style="list-style-type: none">2 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:<ol style="list-style-type: none">1. Wer sprechen will, verlangt das Wort.2. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.
Protokoll	Art. 16	Über die Versammlung ist gemäss § 35 des Gemeindegesetzes (GemG; RB 131.1) ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindegeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Weitere Organe

V.1 Gemeinderat

Gemeinderat	Art. 17	1 Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde und führt diese. <ol style="list-style-type: none">2 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.3 Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich im übergeordneten Recht oder in der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugewiesen sind oder die der Gemeinderat nicht in einem Reglement anderen Behörden oder der Verwaltung zugewiesen hat.4 Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement, welches für ihn selbst und die Verwaltung gilt.
-------------	----------------	--

V. Weitere Organe

V.1 Gemeinderat

Befugnisse	Art. 18	Dem Gemeinderat obliegen: <ol style="list-style-type: none">1. Vorbereitung und Durchführung einer Urnenabstimmung;2. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;3. Der Vollzug der Beschlüsse einer Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung;4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen und Weisungen;5. Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;6. Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;7. Die Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden der Behörden gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung.
Beschlussfähigkeit	Art. 19	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Sitzungen	Art. 20	Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

V.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Art. 21	1	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten.
		2	Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 22	1	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.
		2	Sie prüft zudem die Verwaltungstätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der weiteren Behörden.
		3	Die Einhaltung des Organisationsreglements, der Kompetenzordnung und der übrigen Reglemente untersteht ebenfalls der Überprüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
		4	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann bei der Prüfung der Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
Berichtserstattung	Art. 23	1	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit.
		2	Zur Genehmigung der Jahresrechnung erstellt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht.

V. Weitere Organe

V.3 Wahlbüro

Wahlbüro	Art. 24	Das Wahlbüro besteht aus: <ol style="list-style-type: none">1. Von Amtes wegen: Dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und dem Gemeindegeschreiber als Aktuar;2. Sechs weiteren Mitgliedern.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 25	<ol style="list-style-type: none">1 Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne.2 Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beiziehen.

VI. Behörden und Kommissionen

Behörden und Kommissionen	Art. 26	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat setzt folgende gesetzlich vorgeschriebene ständige Behörden ein:<ol style="list-style-type: none">1. Flurkommission gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Flur und Garten (FG; RB 913.1);2. Sozialhilfebehörde gemäss § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; RB 850.1);3. Schlichtungsbehörde für das Mietwesen gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1).2 Der Gemeinderat kann, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung von Aufgaben weitere Behörden, Kommissionen oder Beauftragte einsetzen.3 Der Gemeinderat kann Behörden und Kommissionen mit Entscheidbefugnis einsetzen. Diese handeln im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten. Eine Weiterübertragung der Entscheidbefugnis ist ausgeschlossen.4 Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Beauftragte ohne Entscheidbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben einsetzen.5 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und bestimmt den Vorsitz. Er kann Mitglieder sowie Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen.6 Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Berichterstattung der von ihm eingesetzten Behörden, Kommissionen und Beauftragten in einem Reglement.
---------------------------	----------------	--

VII. Gemeindeverwaltung

Aufgaben	Art. 27	1	Die Gemeindeverwaltung übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihr durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
Geschäftsleitung	Art. 28		Die Geschäftsleitung führt die Gemeinde operativ. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.
Gemeindeschreiber	Art. 29	1	Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

VIII. Rechtspflege

Rechtsmittel	Art. 30	1	Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).
--------------	----------------	---	---

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 31	1	Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ab.
---------------	----------------	---	--

An der Urnenabstimmung vom xxx durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Gemeindepräsident
Bernhard Braun

Der Gemeindeschreiber
Oliver Kurz

Vom Regierungsrat genehmigt am: xxx
mit RRB Nr. xxx

IMPRESSUM

Urnenbotschaft

der Gemeindeverwaltung
(Tel. 071 973 99 11)

Design + Layout

Marlow.Design



Eschlikon

Ganz vorne im Hinterthurgau